

Hundeanmeldung

- gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA)
- gem. § 10 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Barleben

Gemeinde Barleben
Ordnungsamt
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Eingangsstempel

<u>Wird von der Behörde ausgefüllt!</u> ausgegebene Hundesteuermarke Nr.:

Angaben zur Hundehalterin/ zum Hundehalter

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift:		Telefonnummer:

Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung (bei Mischlingen mind. 2 Rassen angeben):		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum:	Der Hund wird in Ihrem Haushalt in gehalten seit:	Kennnummer des Transponders*:

*Hinweis: **spätestens 6 Monate nach der Geburt** ist der Hund durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

Werden im gleichen Haushalt bereits Hunde gehalten? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Anzahl:
Auf wen sind diese angemeldet:

Herkunft Hundes: <input type="checkbox"/> Vorbesitzer <input type="checkbox"/> Züchter Name und Anschrift: _____ <input type="checkbox"/> Tierheim: _____ <input type="checkbox"/> von eigener Hündin geworfen <input type="checkbox"/> beim Zuzug von _____ mitgebracht.
--

Haftpflichtversicherung (nach §2 Abs. 3 HundeG LSA)

Name des Versicherungsunternehmens:	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
-------------------------------------	--

Hinweis: **spätestens 3 Monate nach der Geburt** des Hundes ist eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen. **Nachweis ist beizufügen!**

Sonstige Hinweise / Bemerkungen (z.B. über Steuerbefreiung):
--

Einzugsermächtigung	<input type="checkbox"/> Hiermit ermächtige ich die Gemeinde Barleben, die fällige Hundesteuer durch Lastschrift für den o.g. Hund vom nachfolgenden Konto einzuziehen:
Kontoinhaber:	Kreditinstitut:
IBAN:	BIC:
x	
Ort und Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

Meldepflichten Der/die Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (Verkauf, Schenkung oder Tod des Tieres) bei der Gemeinde Barleben abzumelden. Der/die neue Hundehalter/in ist mit Name und Anschrift zu benennen.

x	
Ort und Datum	Unterschrift des Hundehalters

Merkblatt zur Hundehaltung in der Gemeinde Barleben

Sehr geehrte Hundehalter*innen der Gemeinde Barleben, wir haben für Sie auf diesem Merkblatt alle relevanten Fragen und Antworten zur Hundeschaffung und -haltung gesammelt. Sollten Sie noch weitere Fragen oder Anliegen bezüglich Ihres Hundes haben, wenden Sie sich jederzeit an unser Ordnungsamt oder unsere Steuerabteilung.

1. Wie sind die gesetzlichen Regelungen zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehende Gefahr? (HundeG LSA)

Hundehalter*innen von gefährlichen Hunden und allen nach dem 28. Februar 2009 geborenen Hunde sind verpflichtet:

- den Hund spätestens 6 Monate nach der Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen
- spätestens 3 Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung über mind. 1 Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie über 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten
- dem Ordnungsamt oder der Steuerabteilung unverzüglich nach Anschaffung des Hundes folgende Daten und Unterlagen zu übermitteln:
 - Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
 - Kennnummer des Transponders
 - Rassezugehörigkeit oder Angabe der Kreuzung
 - Name und Anschrift des Halters/der Halterin
 - Bescheinigung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung
- das Ordnungsamt oder die Steuerabteilung über den Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Toten- oder Abgabetales, über eine Änderung der Anschrift des Halters/der Halterin sowie über einen Wechsel des Haftpflichtversicherers zu unterrichten.

Als gefährliche Hunde gelten: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier (einschließlich Miniatur Bulterrier), sowie jegliche Kreuzung mit diesen Rassen. Sie dürfen nur nach erfolgreichem Ablegen eines Wesentests gehalten werden. Seit dem 01.03.2016 besteht für diese Rassen ein Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot. Weitere wichtige Informationen zu gefährlichen Hunden entnehmen Sie bitte dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA).

Registrierung im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt

- Halter und Halterinnen dieser Hunde werden im Hunderegister LSA registriert
- Über die die Anmeldung des Hundes erhält der Hundehalter oder die Hundehalterin eine Bescheinigung. **Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig** und richtet sich nach der ALLGO LSA und beträgt je nach Verwaltungsaufwand 10,00€ bis 50,00€
- die Abmeldung/Ummeldung des Hundes **ist ebenfalls gebührenpflichtig** und beträgt je nach Verwaltungsaufwand 7,00€ bis 20,00€

2. Gilt eine Leinenpflicht in der Gemeinde Barleben?

- Ja, auch hier gilt eine Leinenpflicht
- Hunde sind innerhalb der zusammenhängenden örtlichen Bebauung im öffentlichen Bereich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr an der Leine zu führen, dies gilt auch für öffentliche Grünflächen insbesondere für alle durch den öffentlichen Verkehr genutzten Flächen
- Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten
- befreit sind die Hunde von der Leinenpflicht außerhalb geschlossener Ortschaften, wie z.B. auf Feldern, dies gilt jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli
- der Hund ist während der Zeit des freien Laufens ständig zu beobachten

3. Wie verhält es sich mit dem Bellen meines Hundes?

Natürlich kann man dem Hund das Bellen nicht gesetzlich verbieten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Bellen, Heulen oder Jaulen Ihres Hundes nicht langandauernd ist und Ihre Nachbarn während der gesetzlichen Ruhezeiten nicht gestört werden. Die Ruhezeiten sind:

Sonntagsruhe: an Sonn- und Feiertagen

Mittagsruhe: Mo.- Sa. von 13:00 bis 15:00 Uhr
Nachtruhe: Mo.- Sa. von 22:00 bis 07:00 Uhr

4. Muss ich den Hundekot wirklich immer entfernen?

Ja, die Person die den Hund führt, hat den Haufen unverzüglich zu entfernen. Als Hilfsmittel zur Häufchen-Entfernung sind vorzugsweise Hundekotbeutel zu empfehlen, da diese im verknoteten Zustand, sauber und wenig geruchsintensiv entsorgt werden können. Verstöße gegen diese Vorschrift können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

5. Was muss ich über die Hundesteuerpflicht wissen?

Sobald der Hund drei Monate alt ist, hat derjenige Halter/-in Hundesteuern zu zahlen, der einen Hund zu persönlichen Zwecken in seinem eigenen Haushalt oder in seinem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Halter*in gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr zur Pflege oder zum Anlernen untergebracht hat. Jeder Halter ist gesetzlich verpflichtet seinen Hund beim Steueramt oder Einwohnermeldeamt anzumelden. Es gelten aktuell folgende Hundesteuersätze (siehe Hundesteuersatzung der Gemeinde Barleben):

- a) für den ersten Hund 60,00 €
- b) für den zweiten Hund 96,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 €
- d) für gefährliche Hunde je das 10-fache der Steuer nach a-c
- e) alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten

Nach der Anmeldung Ihres Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Sie außerhalb Ihres privaten Grundstücks mitführen und auf Verlangen den Verwaltungsmitarbeitern oder der Polizei vorzeigen müssen.

Rechtsgrundlagen bilden das Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Hundesteuersatzung, die Straßenreinigungssatzung und Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben, das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.